

Luzern, 13.06.2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 920**

Nummer:	M 920
Eröffnet:	20.06.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat:	13.06.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.:	645

Motion Candan Hasan und Mit. über Energie- und Kosten sparen durch eine verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten pro Nutzungseinheit (VHKA)

Gemäss geltendem Recht sind im Kanton Luzern Neubauten mit fünf oder mehr Nutzeinheiten mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten (vgl. § 17 des Kantonalen Energiegesetzes [\[KEng\]](#)). Bei Gebäudegruppen ist im Minimum der Wärmeverbrauch pro Gebäude zu messen. Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwasserverteilsystems mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten. Gemäss Botschaft zur Totalrevision des Kantonalen Energiegesetzes ([B 87](#) vom 23. Mai 2017) weist diese Regelung ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Eine allgemeine Sanierungspflicht wurde als unverhältnismässig betrachtet. Mit dieser Regelung gilt im Kanton Luzern die Regelung der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» ([MuKE](#)) [2014](#) Teil J mit kleinen Abweichungen (vgl. Art. 1.40). Das Modul 2 mit einer Nachrüstungspflicht für bestehende Gebäude (auch ohne wesentliche Erneuerung) wurde nicht übernommen. Die vorliegende Motion entspricht in etwa der Forderung, das Modul 2 mit einer Nachrüstungspflicht bestehender Gebäude mit zwei oder mehr Nutzungseinheiten zu übernehmen. Die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden (Modul 2) ist heute in neun Kantonen gesetzlich verankert ([vgl. Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2022](#)).

Die VHKA ist im Kanton Luzern seit 1989 Bestandteil des Energiegesetzes. Mit der Energieverordnung wurde 1990 die Ausrüstung mit der VHKA in Alt- und Neubauten ab fünf Nutzeinheiten obligatorisch, wenn Gebäude und Wärmeerzeugungssysteme die Ausrüstung mit Erfassungsgeräten zulassen. Für bestehende Bauten war vorgeschrieben, dass Installationen für die VHKA spätestens 1998 montiert werden mussten, um der Abrechnungspflicht genügen zu können. Individuelle Verbrauchserfassungen in bestehenden Gebäuden waren im Kanton Luzern von Anfang an stark umstritten. So löste die Pflicht zur Nachrüstung in den 1990er Jahren Widerstand bei Liegenschaftsverwaltungen und Genossenschaften aus. Gemeinden stellten in der Folge Gesuche um Befreiung von der Ausrüstungspflicht. Parallel zum Ablauf der Frist wurde der Sinn der VHKA für bestehende Gebäude auf Bundesebene sowie im Kanton

diskutiert und schliesslich wurde die Ausrüstungspflicht mit dem eidgenössischen Energiegesetz von 1999 sowie im Kanton Luzern mit der Revision des Kantonalen Energiegesetzes im Jahr 2000 aufgehoben. Begründet wurde die Abschaffung des Obligatoriums für bestehende Gebäude damit, dass die VHKA im Verhältnis zu den finanziellen Kosten und zum administrativen Aufwand einen äusserst geringen Energiespareffekt aufweist.

Die Wirkung der VHKA-Pflicht in bestehenden Gebäuden hat das Bundesamt für Energie (BFE) in einer [Studie](#) untersuchen lassen (vgl. Konzept, Vollzug und Wirkung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung [VHKA], Bern 2008). Zentrales Thema ist dabei das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Für die Kosten-Nutzen-Überlegungen zur VHKA wurden die Kosten für die Mietenden gemäss Musterofferten verschiedener Abrechnungsfirmen den Einsparungen durch die VHKA gegenübergestellt. Es muss festgehalten werden, dass die Berechnung der Kosten in der Praxis von einer Vielzahl von individuellen Faktoren abhängig ist und von Gebäude zu Gebäude sehr unterschiedlich sein kann. Allgemeine Aussagen zu den Kostenfolgen der VHKA für die Mietenden lassen sich nur schwer formulieren.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis hat sich mit den steigenden Energiepreisen seit Inkrafttreten des aktuellen KEnG per 1. Januar 2019 zwar verbessert, insbesondere bei weniger als vier Nutzungseinheiten steigt das Risiko eines negativen Saldos (d.h. Kosten für die Mietenden höher als Einsparungen durch die VHKA) jedoch erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der weitaus grösste Teil der Liegenschaften im Kanton Luzern mit Baujahr vor 1990 keine Geräte zur Erfassung der Verbräuche installiert hat. Eine generelle Ausrüstungspflicht – und insbesondere die konsequente Erfassung ab einer Nutzungseinheit – ist mit erheblichen Kostenfolgen verbunden.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.